

**Satzung des Vereins
Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e.V.**

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Zschopau-/Flöhatal e.V.“ Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Alt-Landkreise Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg jeweils in den Grenzen zum 31. Juli 2008.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 6214 eingetragen.
- (3) Der Verein hat ab dem 01. Januar 2026 seinen Sitz in 09429 Wolkenstein, Kirchstraße 34.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verwirklichung der in den §§ 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst werden.
- (3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,
 - b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern,
 - c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - d) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - e) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,
 - f) die fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern,
 - g) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,
 - h) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben,
 - i) die Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen zur Stärkung der regionalen umweltgerechten Landwirtschaft, des Handwerks und Gewerbes z.B. durch die Organisation von Märkten und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein bemüht sich, einen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu leisten.
- (5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte insbesondere ortsansässige Landwirte oder land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.

- (6) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Eine Vollmitgliedschaft liegt vor, wenn das Mitglied den Verein aktiv unterstützt. Eine Fördermitgliedschaft liegt vor, wenn das Mitglied durch regelmäßige Beiträge den Verein unterstützt und bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dabei wird die Art der Mitgliedschaft (Vollmitglied oder Fördermitglied) festgelegt. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist auf Antrag des Mitglieds möglich. Der Antrag kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gestellt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod der natürlichen Person,
 - b) Auflösung oder Aufhebung der juristischen Mitgliedschaft,
 - c) Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Art und Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:

- a) die Ziele der Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Fremdauslagenersatz wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, auch für den Zeitaufwand, und die Zahlung einer angemessenen Vergütung sind zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Wahl des Rechnungsprüfers
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, wobei nur die Vollmitglieder satzungsgemäß einzuladen und stimmberechtigt sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen an das Vollmitglied per E-Mail an die letzte von dem Vollmitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Vollmitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen, die der Vorstand festsetzt. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist zu übernehmen.
- (6) Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten abgesandt worden ist.
- (7) Jedes Vollmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes regeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (11) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmungen gewählt werden. Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet im Wiederholungsfall die einfache Mehrheit. Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallene Stimmzahl.
- (12) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vollmitgliedern des Vereins ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Vollmitglieder der Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Vollmitglieder des Vereins beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vollmitglieder des Vereins ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Dem Vorstand sollen in Drittelparität Vertreter des Naturschutzes, der landnutzenden Berufszweige (Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft) und der Kommunen angehören. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Geschäftsführung des Vereins und laufende Verwaltung,
 - d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Sicherstellung der Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahmen, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entgegennahme von Austrittserklärungen der Mitglieder,
 - g) Regelung von Personalangelegenheiten, Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan.
- (2) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltordnungen und Haushaltsgesetze eingehalten werden.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt am Tag der Einberufung. In Eilfällen ist auch eine kürzere Frist von mindestens drei Tagen zulässig. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Neuabstimmung, wobei in diesem Falle der Vorsitzende zwei Stimmen hat.

- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist (digital oder analog). Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zuzustellen.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel
 - c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen
 - d) sonstige Einnahmenaufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 15 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche (Textform ist ausreichend) Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von dem gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (3) Dieser hat insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet werden. Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten.
- (4) Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muss begründet sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder im 1. Wahlgang. Im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen, Regionalverband Erzgebirge, Kreisverband Mittleres Erzgebirge e.V., der die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstiges/Inkrafttreten

- (1) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Über Veränderung und Ergänzung der Satzung ist der Vorsitzende verpflichtet, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Kraft.